

### **Tit. II.3.6 RdSchr. 07q**

**Gemeinsames Rundschreiben betr. Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008**

---

## **Tit. II.3 – Beitragsrechtliche Behandlung der Arbeitgeberumlagen zu einer umlagefinanzierten Pensionskasse -> Tit. II.3.6 – Zusammentreffen von steuerfreien Aufwendungen nach § 3 Nr. 56 EStG mit steuerfreien Aufwendungen nach § 3 Nr. 63 EStG**

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 07q

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### **Tit. II.3.6 RdSchr. 07q**

Werden sowohl Umlagen für eine umlagefinanzierte Pensionskasse als auch Aufwendungen für eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung erbracht, ist zu berücksichtigen, dass die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG vorgeht. Dies gilt unabhängig davon, ob die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beträge arbeitgeberfinanziert sind oder auf einer Entgeltumwandlung aus dem Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers beruhen. Das folgt aus § 3 Nr. 56 Satz 3 EStG. Danach mindern die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beträge den Höchstbetrag des § 3 Nr. 56 EStG. Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 EStG (Umlagen des Arbeitgebers für eine umlagefinanzierte Pensionskasse) sind daher nur steuerfrei, soweit die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beträge (Aufwendungen des Arbeitgebers für eine kapitalgedeckte Altersversorgung in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionsfonds oder - kapitalgedeckte - Pensionskasse oder entsprechende Aufwendungen des Arbeitnehmers aus einer Entgeltumwandlung) den steuerfreien Höchstbetrag nach § 3 Nr. 56 EStG von derzeit 1 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (West) unterschreiten.